

Ausweitung der Verteilung und Residenzpflicht geplant

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin-Friedrichshain
Tel. ++49-30-24344-5762, Fax ++49-30-24344-5763
<http://www-fluechtlingsrat-berlin.de>
georg.classen@berlin.de

Berlin, 21. Februar 2002

Zur Ausweitung der Verteilung und Residenzpflicht für Asylsuchende und unerlaubt eingereiste Ausländer

INHALT

- Berlin muss mehr Asylsuchende aufnehmen
- Verteilung und Residenzpflicht - pro und contra
- Bundesrat fordert Ausweitung der Residenzpflicht - zwingende Umverteilung unerlaubt eingereister Ausländer VOR Erteilung eines Aufenthaltstitels
- gerechtere Umverteilung der Aufwendungen für Asylbewerber - eine vergleichende Untersuchung Deutschland/Großbritannien
- UNHCR-Position zu Verteilung und Residenzpflicht
- Die Bundesratsinitiativen zur Änderung der Aufnahmequoten für Asylbewerber und zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer im Wortlaut
- Doppelt so viele Asylbewerber nach Berlin - Pressemeldungen vom 14./15.02.02
- Anmerkung zu Innensenator Körtings Forderung einer Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

BERLIN MUSS MEHR ASYLSUCHENDE AUFNEHMEN

In Berlin ist einige Aufregung entstanden, weil die Stadt aufgrund einer Initiative des Bundesrats [Wortlaut siehe weiter unten] künftig 4,9 statt bisher 2,2 % aller Asylsuchenden aufnehmen soll (vgl. dazu die Meldungen der Berliner Lokalpresse vom 14./15.02.02). Im Gegenzug werden die Quoten für die Länder Ostdeutschlands - entsprechend Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft - spürbar abgesenkt.

Zusätzliche Sozialhilfekosten von 16 Mio Euro /Jahr werden in Berlin befürchtet. Dabei ist die Stadt u.a. infolge der von der früheren Landesregierung zu verantwortenden Milliarden Garantien für unseriöse Immobilienfonds der Berliner Landesbank mehr als pleite.

Die bisherige Aufnahmequote entspricht allerdings weder der wirtschaftlichen Leistungskraft noch dem Bevölkerungsanteil Berlins innerhalb der BRD, der bei 3,3 Mio. Einwohnern gut 4 % der 80 Mio. Einwohner der BRD beträgt.

Wie kam es zu dieser niedrigen Aufnahmequote?

Berlin hatte zum 1.1.1991 mit einem Trick seine bis dahin geltenden Quote von 2,7 auf 2,2 % gesenkt: Plötzlich sollten 20 % aller Asylbewerber nach Ostdeutschland verteilt werden, diese Quote wurde auf die fünf neuen Länder aufgeteilt, und entsprechend die Quoten der alten Länder um 20 % gesenkt. In der Hektik der Neuregelung wurde Ostberlin "vergessen". Obwohl Berlin durch die Vereinigung mit Ostberlin größer geworden war, wurde damals die Aufnahmequote Berlins nicht angehoben, sondern - wie die der übrigen alten Länder - um 20 % abgesenkt!

Die Position des Flüchtlingsrats

Aus Sicht des Flüchtlingsrats Berlin ist die Erhöhung der Quote für Berlin uneingeschränkt zu begrüßen, zumal eine Verteilung nach Berlin für die Betroffenen wegen der besseren Aufnahmestrukturen (hier lebende Angehörige, Zugang zu kompetenten Anwälten, zu Organisationen von Flüchtlingen aus derselben Region, etc.) in der Regel mit weitaus weniger Härten verbunden ist als eine Verteilung - zumal in ländliche Regionen - nach Ostdeutschland.

Grundsätzlich lehnt der Flüchtlingsrat Berlin jedoch die Verteilung ebenso wie die damit zusammenhängende Residenzpflicht ab. Zwar ist bei der Aufnahme von Flüchtlingen ein finanzieller Lastenausgleich anzustreben, allerdings wäre es wesentlich einfacher und vor allem humaner, Gelder umzuverteilen als Menschen. Und soziale Spannungen zwischen Flüchtlingen und Einheimischen werden durch die Verteilung nicht abgebaut, sondern erfahrungsgemäß noch verschärft. Der tatsächliche Zweck von Verteilung und Residenzpflicht ist folglich auch nicht der finanzielle oder soziale Lastenausgleich, sondern allein die Abschreckung und Ausgrenzung von Flüchtlingen. Der Flüchtlingsrat lehnt deshalb und aus den unten genannten weiteren Gründen auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer vor Erteilung eines Aufenthaltstitels ab.

VERTEILUNG und RESIDENZPFLICHT - PRO und CONTRA¹

Vier Argumente werden für die Verteilung Asylsuchender angeführt:

- finanzielle Lastenteilung
- soziale Lastenteilung - Abbau sozialer Spannungen
- verbesserte Kontrolle - Vermeidung von Mehrfachanträgen, bessere Erreichbarkeit für eine Abschiebung
- Abschreckung - Verhinderung von Asylmissbrauch

Durch die den Betroffenen gleichzeitig auferlegte RESIDENZPFLICHT soll noch effektiver sichergestellt werden, dass die genannten Ziele auch erreicht werden.

Die für eine Verteilung (und damit auch für die Residenzpflicht) angeführten Argumente lassen sich jedoch widerlegen.

¹ Wichtige Anregungen für meine Thesen habe ich der Untersuchung von Christina Boswell „SPREADING THE COSTS OF ASYLUM SEEKERS“ entnommen - siehe weiter unten.

1. Eine finanzielle Lastenteilung wäre effektiver durch einen finanziellen Lastenausgleich zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen.

Es ist einfacher (und humaner), Gelder umzuverteilen als Menschen. Diese Lösung wäre kostengünstiger, weil nicht nur die Verteilung Geld kostet, sondern diese auch INTEGRATION VERHINDERT und dadurch ZUSÄTZLICHE SOZIALHILFEKOSTEN verursacht: Ohne Verteilung könnten Asylsuchende eher eine Arbeit finden, und sie könnten in vielen Fällen kostengünstiger z.B. bei ihren Angehörigen wohnen.

In Großbritannien kommt im Unterschied zur deutschen Regelung nur dann eine Verteilung in Frage, wenn der Asylsuchende einen Unterkunftsbedarf geltend macht. Zudem werden den aufnehmenden Kommunen alle Kosten durch die britische Regierung erstattet.

- Zu fordern ist eine gesetzliche Regelung im Rahmen des AsylbLG (bzw. des BSHG), dass die Sozialhilfekosten für Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge und geduldete Ausländer zumindest anteilig vom Bund und im übrigen von den Ländern getragen werden. Zwischen den Ländern muss ein Lastenausgleich nach Anzahl der aufgenommenen Asylbewerber stattfinden.
- Ergänzend zu einem System zum Ausgleich der Sozialhilfekosten sind gezielte Fördermaßnahmen zur Finanzierung von aufnahmebereiten Strukturen in den Regionen notwendig (Rechts- und Sozialberatung, Selbsthilfegruppen/Organisationen von Flüchtlingen, Initiativen/NGOs zur Unterstützung der Flüchtlinge, Förderung von Kontakten zwischen Flüchtlingen und Einheimischen in Bereichen wie Jugendarbeit, Sport und Erwachsenenbildung, Förderung der Unterbringung in Wohnungen, Sprachförderung, Integrationsmaßnahmen in den Bereichen Arbeit, Ausbildung, Schule und Kindergarten, etc.).

2. Dass durch die gleichmäßige Verteilung von Asylsuchenden soziale Spannungen abgebaut würden, hat sich in der Praxis als unzutreffend erweisen.

Durch die administrativ erzwungene Ansiedlung einer größeren Zahl von Asylsuchenden in ländlichen oder auch städtischen Regionen, in denen keine entsprechend aufnahmebereiten Strukturen vorhanden sind, werden vielfach SOZIALE KONFLIKTE mit der ortsansässigen Bevölkerung VERSCHÄRFT und geradezu PROVOZIERT. Extremes Beispiel sind die pogromartigen Ausschreitungen gegen Asylsuchende Ausländer an vielen Orten der neuen Bundesländer 1991/92. Diese Ausschreitungen sollen hierdurch allerdings in keiner Weise gerechtfertigt werden.

Den politisch Verantwortlichen ist allerdings vorzuwerfen, diese Pogrome bewußt geschürt zu haben, indem sie die Verteilung nach Ostdeutschland trotz der sich verschärfenden Konflikte nicht ausgesetzt und die Asylsuchenden durch die Polizei nicht hinreichend geschützt haben. Die Pogrome waren zwar politisch nützlich, um Argumente für die Einschränkung des Asylgrundrechts zu erhalten und diese schließlich mit dem Asylkompromiss von 1992/93 politisch durchzusetzen, allerdings wurde dadurch auch das Ansehen Deutschlands im Ausland schwer beschädigt.

In Großbritannien kommt im Unterschied zur deutschen Regelung eine Verteilung nur dann in Frage, wenn vor Ort aufnahmebereite Strukturen für Asylsuchende aus der entsprechenden Herkunftsregion vorhanden sind.

An der **Vergleichsgruppe** der seit 1991/92 ebenfalls in relativ großer Zahl einreisenden **Kriegsflüchtlinge aus dem zerfallenden Jugoslawien**, die als Duldungsantragsteller nach § 55 AuslG keiner Verteilung unterliegen [die in § 32a AuslG grundsätzlich mögliche Verteilung von Kriegsflüchtlingen wurde seinerzeit nicht praktiziert], zeigt sich dass trotz überproportionaler Aufnahme in den alten Bundesländern und dort insbesondere in Großstädten wie Berlin, Hamburg und München vergleichbare soziale Spannungen wie in Rostock, Hoyerswerda oder Magdeburg nicht eingetreten sind. Die Unterbringungsprobleme waren – auch durch die Unterstützung der vor Ort in Deutschland ansässigen Angehörigen – ohne weiteres lösbar.

Die bisherige Regelung zur Aufnahme geduldeter Ausländer ohne Verteilung hatte in den vergangenen Jahren in der Praxis gut funktioniert. Allein über 300.000 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und dem Kosovo sind in Deutschland ohne Verteilung aufgenommen worden, ohne dass es hierbei etwa zu nicht bewältigbaren logistischen Problemen gekommen wäre:

Im März 1995 lebten beispielsweise in Deutschland 227.000 geduldete Bosnier, wobei seinerzeit - relativ gesehen zu den Quoten nach § 45 Asylverfahrensgesetz - überdurchschnittlich viele Bosnier in Bayern (39.000 = 123 %), Ba-Wü (35.000 = 126 %), Berlin (26.000 = 521%), Hamburg (11.000 = 190 %) und Hessen (31.000 = 184 %) aufgenommen wurden, während insbesondere die neuen Länder (etwa Brandenburg mit 1.600 = 20 %), aber auch Niedersachsen (15.000 = 72%) und NRW (46.000 = 90%) nach den Quoten nach § 45 AsylVfG gerechnet unterdurchschnittlich viele Flüchtlinge aufgenommen hatten (Quelle: BR-Drs 629/96 v. 26.08.96, Antrag Hamburgs zur Umverteilung nach §§ 54 AuslG geduldeter Flüchtlinge, der Antrag Hamburgs wurde seinerzeit abgelehnt).

- Zu fordern ist ein genereller Verzicht auf eine Verteilung. Dass hierdurch nicht mehr, sondern weniger soziale Spannungen entstehen und dass auch die logistischen Probleme der Unterbringung zu bewältigen sind zeigt das Beispiel der bosnischen Kriegsflüchtlinge.

3. verbesserte Kontrolle - Vermeidung von Mehrfachanträgen, bessere Erreichbarkeit für eine Abschiebung?

Die Erfahrung zeigt, dass ein Teil der Asylsuchenden versucht, sich der Verteilung der durch Untertauchen oder Mehrfachantragstellung zu entziehen.

Durch die Residenzpflicht werden die Betroffenen zudem mit hoher Intensität kriminalisiert.

Die Erreichbarkeit für eine Abschiebung hängt im wesentlichen davon ab, ob der Flüchtling sich tatsächlich an seiner Meldeanschrift aufhält. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies der Fall ist, ist höher, wenn der Flüchtling am Ort seiner Wahl leben kann. Wer sich seiner Abschiebung konsequent durch Untertauchen entziehen will, wird sich hieran durch Verteilung und Residenzpflicht nicht hindern lassen.

Mehrfachanträge und Mehrfachbezug von Sozialhilfe werden durch Verteilung und Residenzpflicht nicht vermieden, hierfür stehen wirksamere Mittel zur Verfügung (ED-Behandlung und Datenerfassung beim BKA für alle Asylsuchenden und Kriegsflüchtlinge gemäß § 41f. AuslG; § 16 AsylVfG, bundes- und ggf. europaweiter Datenabgleich [EuroDac] Asyl- und ED-Behandlungsdaten, bundesweiter Datenabgleich von Sozialhilfe- bzw. AsylbLG-Daten nach § 117 BSHG bzw. § 9 Abs. 4 AsylbLG), u.a.

4. Abschreckung - Verhinderung von Asylmissbrauch?

Die These, dass Verteilung und Residenzpflicht Asylmissbrauch verhindern könnten, ist an keiner Stelle durch Fakten belegt. Im europäischen Vergleich ist kein Land eine derart strikte Verteilregelung, eine Residenzpflicht kennt kein (?) anderes Land.

Restriktionen treffen alle Asylsuchenden –unabhängig davon ob ihre Asylanträge begründet sind oder nicht. Nur wer die Inanspruchnahme des Asylgrundrechts ansich bereits als „Missbrauch“ ansieht, wird dies durch Restriktionen zu vermeiden versuchen.

Die Restriktionen hindern jedoch vor allem die Aufnahme von Flüchtlingen, die gute Gründe haben. Sie dürften diese Flüchtlinge im Zweifelsfall schärfer mehr treffen als solche, die sich missbräuchlich hier aufhalten.

Wer Asylmissbrauch wirksam verhindern will, kann dies allein durch eine effektive und gründliche Prüfung der Asylgründe tun. Wer stattdessen Flüchtlinge möglichst schlecht /schäbig zu behandeln versucht unterliegt dem Irrglauben bzw. Zynismus, dass nur die „wahren“ Flüchtlinge psychisch stabil genug sind, dies alles auszuhalten. Tatsächlich dürfte das Gegenteil der Fall sein: Flüchtlinge sind psychisch um so verletzlicher, je schwerwiegender ihre Verfolgungshintergrund ist. Flüchtlinge, die sich missbräuchlich hier aufhalten, sind nicht nur psychisch stabiler, sie finden erfahrungsgemäß auch Wege und Mittel, um sich den Restriktionen zu entziehen.

- Die schlecht/schäbige Behandlung von Flüchtlingen aus Gründen der „Abschreckung“ ist abzulehnen. Sie ist unter keinen Umständen ein geeignetes und wirksames Mittel, Asylmissbrauch zu verhindern. Sie kann weder als Ergänzung noch als Ersatz für ein leistungsfähiges, inhaltlich und rechtlich qualifiziertes Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft dienen.

Das Resultat:

Mehrkosten, soziale Ausgrenzung, Angriff auf die Würde der Flüchtlinge

Die Verteilung Asylsuchender führt zu extremen sozialen Härten für die Betroffenen.

- **Trennung von** bereits in Deutschland lebenden und **integrierten Angehörigen/Verwandten**, zu denen man geflohen ist und die der Grund waren nach Deutschland zu fliehen
- **Trennung von mitgeflohenen Familienangehörigen**, die nicht zur Kernfamilie gehören (volljährige Kinder, volljährige Geschwister, Onkel, Tanten etc.); vorübergehende, ggf. auch längerandauernde Trennung von Angehörigen der Kernfamilie bei nicht zeitgleicher Einreise und/der fehlender Heirats-/Abstammungsurkunde etc,
- Hilfe bei der **Integration** durch in Deutschland lebende Angehörige bei der Bereitstellung einer Unterkunft, erster Orientierung, psychischer Beistand, Beschaffung von Ausbildung und Arbeit, finanzielle Unterstützung etc. wird **verhindert**
- Zugang zu **Arbeit- und Ausbildung**, Zugang zu Religionsausübung und Selbsthilfegruppen von Menschen/Flüchtlingen aus derselben Herkunftsregion werden erschwert
- Zugang zu Wohnung (Verteilung findet auch bei vorhandener Wohnung statt) mit Hilfe von Angehörigen bzw. Bezug einer ggf. am falschen Ort bereitstehenden Wohnung werden verhindert und so die **Einweisung in Sammellager** erleichtert

- die Flüchtlinge werden **psychisch destabilisiert** und ihre **Abhängigkeit von Sozialhilfe wird erhöht** (künstliche Sozialhilfebedürftigkeit: erschwerter Zugang zu Unterkunft und Arbeit, Traumatisierungen werden verschlimmert)
- die Trennung von als persönlicher/psychischer Beistand wichtigen Angehörigen, die durch das System der sozialen Ausgrenzung bedingte Verschlimmerung fluchtbedingter Traumatisierungen, der fehlende Zugang zu sprachkundigen Ärzten und Psychologen, die Mangelversorgung nach dem AsylbLG und die Einweisung in Sammellager fördern die Entstehung und Verschlimmerung psychischer und physischer **chronischer Krankheiten**
- durch die Verteilung in ein oft sehr ländliches Umfeld, das gleichzeitige Arbeitsverbot, den **Entzug von Bargeld bis auf 1,36 Euro/Tag** durch das Asylbewerberleistungsgesetz haben die Betroffenen oft keine Gelegenheit, legal ihre Kontakte mit Landsleuten, Freunden und Verwandten aufrecht zu erhalten,
- sie haben häufig auch keinen Zugang mehr zu Flüchtlingsberatungsstellen und/oder fachkompetenten/vertretungsbereiten **RechtsanwältInnen**
- durch Residenzpflicht werden die Betroffenen anlässlich von Besuchen bei Angehörigen, Freunden, Beratungsstellen, Organisationen von Flüchtlingen aus derselben Region, Ärzten und Anwälten permanent **kriminalisiert**. Das Einholen von Genehmigungen ist meist nicht rechtzeitig möglich, zum Besuch von Familienangehörigen und Freunden wird eine Genehmigung ohnehin verweigert.
- durch das mit Hilfe von Verteilung und Residenzpflicht perfektionierte System der sozialen Ausgrenzung (Einweisung in Sammellager, Arbeits- und Ausbildungsverbot, erzwungener Sozialhilfebezug, Sachleistungsversorgung etc.) werden die Flüchtlinge als **Sozialschmarotzer** und **potentielle Asylbetrüger stigmatisiert** und **Rassismen** bei der einheimischen Bevölkerung gefördert
- durch die Ansiedlung großer Flüchtlingsunterkünfte und Sammellager in einem oft sehr **ländlichen Umfeld** bei teilweise fehlendem Polizeischutz bzw. mit den Rechten sympatisierender Polizei werden häufig Konflikte mit Konservativen und Rechtsradikalen vor Ort geschürt, die Betroffenen sind in einem solchen Umfeld sehr viel häufiger **rassistischen Übergriffen** ausgesetzt, als das etwa in einem großstädtischen Ballungsraum der Fall ist.

BUNDESRAT FORDERT AUSWEITUNG DER RESIDENZPFLICHT - ZWINGENDE UMWERTEILUNG UNERLAUBT EINGEREISTER AUSLÄNDER VOR ERTEILUNG EINES AUFENTHALTSTITELS

Unerlaubt eingereiste Ausländer und Flüchtlinge sollen nach dem in der Stellungnahme des Bundesrats zum Zuwanderungsgesetzesentwurf vorgeschlagenen § 15a AufenthG VOR DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINES AUFENTHALTSTITELS (d.h. also auch im Falle des Rechtsanspruchs auf eine Aufenthaltsgenehmigung!) oder die Aussetzung der Abschiebung bundesweit verteilt, in Aufnahmeeinrichtungen eingewiesen werden und unter die Residenzpflicht fallen.

Rot-grüne Vorschläge für eine Ausweitung der Residenzpflicht

Die - seinerzeit rot-grün regierten! - Länder NRW und Hamburg hatten bereits im November 2000 im Bundesrat einen weitgehend inhaltsgleichen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine bundesweite Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer und Flüchtlinge, die eine Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung beantragen, entsprechend der für Asylbewerber geltenden Quoten vorsah (§ 56a AuslG neu, BT-Drs. 14/5266 v. 08.02.01, <http://dip.bundestag.de/btd/14/052/1405266.pdf> - 100KB). Wegen der Zuwanderungsgesetzentwurfs wurde die Beratung des Antrags zunächst zurückgestellt.

Dieser Antrag wurde nunmehr als § 15a AufenthG in die Stellungnahme des Bundesrats zum Zuwanderungsgesetzentwurf übernommen (BR-Drs 921/01 (Beschluss) v. 04.01.02 http://www.dbein.bndlg.de/schily/docs/BR_921_01_Stellungnah_ZuwGE.pdf).

Dazu ist anzumerken, dass eine legale Einreise nach Deutschland für Flüchtlinge in der Praxis grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein Asylantrag ist für diese Flüchtlinge jedoch unsinnig, da Asylanträge von wegen einem Krieg oder Bürgerkrieg geflohenen gemäß § 30 Abs. 2 AsylVfG als "offensichtlich unbegründet" abzulehnen sind. Auch die Erlangung eines erforderlichen Visums für den Familiennachzug ist in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen in vielen Fällen nicht möglich - insbesondere für Familienangehörige von hier lebenden Flüchtlingen.

Für unerlaubt eingereiste Ausländer und Flüchtlinge, die eine Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung beantragen, kann zwar schon bisher eine Residenzpflicht verfügt werden. Sie können aber den Ort ihres Antrags auf Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung und damit ihren Wohnsitz frei wählen. Dadurch wirkt sich die Residenzpflicht im Ergebnis weit weniger hart aus als für Asylsuchende.

Ausweitung der Residenzpflicht im Zuwanderungsgesetzentwurf

Der Zuwanderungsgesetzentwurf sieht im Falle der Erteilung einer (anstelle der Duldung vorgesehen) "Bescheinigung" im Unterschied zum geltenden Recht, das den Aufenthalt lediglich auf das jeweilige Bundesland beschränkt, künftig zwingend auch eine Residenzpflicht vor (§ 61 AufenthG). Eine Residenzpflicht kann künftig aber auch zu dem anstelle der Duldung unter Umständen möglichen "humanitären Aufenthaltstitel" verfügt werden (§ 12 AufenthG), für Kriegsflüchtlinge ist sie sogar zwingend vorgesehen (§24 Abs. 5 AufenthG).

Bundesrat fordert weitere Verschärfung der Residenzpflicht im Zuwanderungsgesetzentwurf

Verschärft werden soll diese Regelung des Zuwanderungsgesetzentwurfs nunmehr durch die vom Bundesrat als § 15a AufenthG vorgeschlagene Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer und Flüchtlinge (Wortlaut siehe weiter unten). Diese sollen - egal weshalb sie eingereist sind, ob aus Gründen des Familiennachzugs oder als Kriegsflüchtlinge - bundesweit verteilt und verpflichtet werden, in einer "Aufnahmeeinrichtung" zu wohnen. Für die Einweisung in die Aufnahmeeinrichtung gilt nicht wie für Asylbewerber eine dreimonatige Höchstdauer. Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgt nur im Falle einer - nicht zwingend vorgeschriebenen - landesinternen Weiterverteilung, der Aussetzung der Abschiebung oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Der Zugang zum angestrebten legalen Aufenthalt wird - auch im Falle eines Rechtsanspruchs - durch die erzwungene Trennung von Angehörigen und die Abschottung in Aufnahmeeinrichtungen und damit die erschwerte Beschaffung der zur

Antragstellung erforderlichen Nachweise und Dokumente und den erschwerten Zugang zu anwaltlichem Beistand erheblich behindert. Vielfach wird den Betroffenen nichts anderes übrig bleiben, als einen Asylantrag zu stellen, obwohl solche Anträge im Falle eines eigentlich anders begründeten Aufenthaltsanspruchs - etwa für Kriegsflüchtlinge oder nachgezogene Familienangehörige - wenn Sinn machen und zumeist auch aussichtslos sein dürften.

Schließlich führt die Verteilung - wie bei Asylsuchenden - zu den oben dargestellten vermeidbaren Mehrkosten, zur sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierungen und zu schweren Beeinträchtigungen der Würde der Betroffenen.

Literaturhinweis:

GERECHTERE UMVERTEILUNG DER AUFWENDUNGEN FÜR ASYLBEWERBER

SPREADING THE COSTS OF ASYLUM SEEKERS

Christina Boswell

Kontakt Christina Boswell, Email: christina_boswell@hotmail.com

Hrsg. Anglo-German Foundation - Deutsch-Britische Stiftung <http://www.agf.org.uk>
June 2001, ISBN 1 900834 27 8, £12.00

Download Full Report (305 KB, 48 Seiten, in english)

<http://www.agf.org.uk/pubs/pdfs/r1314e.pdf>

Eine deutsche Übersetzung wird ab ca. Ende März 2002 verfügbar sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Steigende Zahlen von Asylbewerbern stellen die Staaten Europas vor das Problem einer ungleichen Kostenverteilung innerhalb der verschiedenen Regionen im Inland. Deutschland und Großbritannien versuchen Abhilfe zu schaffen, indem sie einreisende Asylbewerber und somit die entstehenden Aufnahmekosten auf die einzelnen Bundesländer bzw. Regionen verteilen. Die Verteilung der Asylbewerber dient gleichzeitig dem Zweck, die durch große Konzentrationen von Asylbewerbern in bestimmten Gebieten entstehenden sozialen Spannungen zu entschärfen, Asylbewerber abzuschrecken und - wie es in Deutschland der Fall ist - eine strengere Kontrolle über Asylbewerber auszuüben.

Eine Analyse politischer Praktiken in Deutschland und Großbritannien deutet darauf hin, dass die Methode der Verteilung einreisender Asylbewerber nicht uneingeschränkt erfolgreich beim Erreichen dieser Zielsetzungen ist:

1. Umverteilung der Kosten: Das deutsche System einer Umverteilung der finanziellen wie auch der sozialen Lasten auf der Basis der Bevölkerungsziffern der einzelnen Länder ist effektiv, verursacht jedoch für finanziell schwächere Regionen unverhältnismäßig hohe Belastungen, da die Verteilungskriterien unterschiedliche Pro-Kopf-Einkommen in den einzelnen Ländern unberücksichtigt lassen. In Großbritannien haben Struktur- und Implementationsprobleme bislang die beabsichtigte Entlastung des süd-östlichen Landesteils mit Hilfe der neuen Regelungen verhindert. Es ist jedoch durchaus möglich, dass es sich hier zum Teil lediglich um Anfangsprobleme handelt, die sich nach Ablauf einer Übergangsphase beheben lassen.

2. Entschärfung sozialer Spannungen: Während die Verteilungspolitik in beiden Ländern zum Abbau von Spannungen in denjenigen Gebieten beigetragen haben mag, aus denen

Asylbewerber umgesiedelt werden, hat sie in den Gegenden, die diese Asylbewerber aufnehmen müssen, weitaus größere Spannungen verursacht.

3. Abschreckung und Kontrolle: Es war nicht nachzuweisen, dass die Verteilungspolitik eine abschreckende Wirkung hat. In Deutschland, wo die Verteilungsmethode zusammen mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eingesetzt wird, könnte sie die Abschiebung von erfolglosen Bewerbern vereinfachen; es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Härte dieser Maßnahmen sehr wahrscheinlich zum "Untertauchen" einer größeren Zahl von Asylbewerbern führt.

Weiterhin hat die Verteilung weitreichende Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlergehen der Asylbewerber, da sie ihnen den Zugriff auf Unterstützungsleistungen der Gemeinde, Sozialleistungen und Rechtsbeistand erschwert und sie in vielen Fällen verstärkt rassistischen Anfeindungen aussetzt. Die durch die Verteilung hervorgerufene Abschiebung der Asylbewerber an den Rand der Gesellschaft könnte auch negative Auswirkungen auf die Integration von Migranten im Allgemeinen haben. Auf der Basis der im Rahmen dieses Projekts durchgeführten Analyse stellt der Report eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen im Hinblick auf die Verteilungspolitik vor:

1. In Deutschland sollte eine Verteilung einreisender Asylbewerber auf der Basis des Einkommensgefälles zwischen den einzelnen Bundesländern, nicht aber auf der Basis von Bevölkerungszahlen, in Erwägung gezogen werden. Alternativ könnte die Regierung die Entwicklung von Aufnahmestrukturen in den finanziell schwächeren Bundesländern durch öffentliche Subventionen fördern.
2. In Großbritannien sollten die Möglichkeiten einer Dezentralisierung des National Asylum Support System (NASS) und eines Ausbaus der Kompetenzen regionaler Asylkonsortien untersucht werden.
3. NASS und die Verwaltungsbehörden der deutschen Bundesländer sollten eine Verteilungspolitik entwickeln und implementieren, die die Verteilung von Asylbewerbern in Regionen mit vorhandenen Aufnahmestrukturen [cluster areas' = gemeint sind Gegenden mit einer aufnahmebereiten Struktur für die betreffenden Flüchtlinge, d.h. Vorhandensein von Rechtsberatungsangeboten, Menschen aus derselben Herkunftsregion, etc., vgl. auch die u.g. UNHCR-Stellungnahme] vorsieht.
4. In beiden Ländern wäre ein Ausbau der EU-Maßnahmen für einen finanziellen Lastenausgleich wünschenswert, beispielsweise in Form eines Fonds, der zu einer finanziellen Entlastung inländischer Regionen bei der Entwicklung von Aufnahmestrukturen beitragen könnte.

UNHCR-POSITION ZU VERTEILUNG UND RESIDENZPFLICHT *)

zu Artikel 7 Entwurf EU-Richtlinie Asylaufnahme: Bewegungsfreiheit

13. Artikel 7 (1) gestattet es den Mitgliedstaaten, die Bewegungsfreiheit der Asylbewerber auf einen bestimmten Bereich ihres Hoheitsgebiets zu beschränken, wenn dies zur Umsetzung der Richtlinie oder zur zügigen Bearbeitung der Asylanträge erforderlich ist. Es könnte sich als nützlich erweisen, in der Richtlinie noch etwas weiter zu gehen und folgende Auswahlkriterien vorzugeben, die die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des Ortes, an dem sich ein Antragsteller während des Asylverfahrens aufzuhalten hat, zu berücksichtigen hätten:

(i) Das Vorhandensein von im Flüchtlingsbereich tätigen NGOs, von Personen, die Rechtsbeistand gewähren, von Möglichkeiten zum Erlernen der Sprache und, wo möglich, einer ortsansässigen Gemeinde derselben Staatsangehörigkeit oder Volksgruppe wie die des Asylsuchenden;

(ii) die Möglichkeit harmonischer Beziehungen zwischen den Asylsuchenden und der ansässigen Bevölkerung;

(iii) die Notwendigkeit einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten, die den Asylsuchenden entstehen, wenn sie aus in Artikel 7 (4) beschriebenen Gründen [=persönliche, gesundheitliche, familiäre oder die Antragsprüfung betreffender Gründe] reisen müssen.

*) aus: UNHCR-Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (KOM(2001) 181 endgültig, [=http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2001/de_501PC0181.pdf]), UNHCR Genf Juli 2001, <http://www.unhcr.de/news/statemen/legal/ls010701.pdf>

DIE BUNDESRATSINITIATIVE ZUR ÄNDERUNG DER AUFNAHMEQUOTEN

bisherige Regelungen

Verteilung nach § 22 AsylVfG 1982

Baden-Württemberg 15.2%
Bayern 17.4%
Berlin 2.7%
Bremen 1.3%
Hamburg 3.3%
Hessen 9.3%
Niedersachsen 11.6%
Nordrhein-Westfalen 28.0%
Rheinland-Pfalz 5.9%
Saarland 1.8%
Schleswig-Holstein 3.5%

Verteilung nach § 22 AsylVfG ab 1.1.1991

80 % nach dem bisherigen Schlüssel, d.h.
Baden-Württemberg 12.2%
Bayern 14.0%
Berlin 2.2%
Bremen 1.0%
Hamburg 2.6%
Hessen 7.4%
Niedersachsen 9.3%
Nordrhein-Westfalen 22.4%
Rheinland-Pfalz 4.7%
Saarland 1.4%
Schleswig-Holstein 2.8%

20 % in die neuen Bundesländer nach dem Verhältnis der Bevölkerung , d.h.
Brandenburg 3.5%
Mecklenburg-Vorpommern 2.7%
Sachsen 6.5%
Sachsen-Anhalt 4.0%
Thüringen 3.3%

Dass Berlin durch die Vereinigung mit Ostberlin größer geworden ist, wurde bei dieser Regelung "vergessen". Berlins Quote wurde abgesenkt statt erhöht.

Stellungnahme des Bundesrats zum Zuwanderungsgesetzentwurf

Bundesrats-Drucksache 921/01 (Beschluss) v. 04.01.02 - Auszug -

http://www.dbein.bndlg.de/schily/docs/BR_921_01_Stellungnah_ZuwGE.pdf

[vgl. dazu auch den Gesetzesantrag der Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, BR-Drs 359/01 v. 15.05.01, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylVfG <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2001/48/1.pdf> . Dieser Entwurf fordert eine Anpassung des Verteilschlüssels nach § 45 AsylVfG an die Bevölkerungszahl der Länder, ohne allerdings wie nunmehr der Vorschlag des Bundesrats zum ZuwGE auch die unterschiedliche Wirtschaftskraft der Länder zu berücksichtigen]

- NEUREGELUNG DER VERTEILQUOTEN FÜR ASYLBEWERBER -

75. Zu Artikel 3 Nr. 30a (§ 45 AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

'30a. § 45 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt („Königsteiner Schlüssel“).

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

Sollanteil v. H.

Baden-Württemberg 12,49665

Bayern 14,55329

Berlin 4,97892

Brandenburg 3,14866

Bremen 0,96732

Hamburg 2,48358

Hessen 7,23580

Mecklenburg-Vorpommern 2,23200

Niedersachsen 9,10174

Nordrhein-Westfalen 21,65012

Rheinland-Pfalz 4,69352

Saarland 1,26886

Sachsen 5,53546

Sachsen-Anhalt 3,0759

Schleswig-Holstein 3,29707

Thüringen 3,04942

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 1 Satz 2 neu fest."

Begründung:

Das in § 45 des Asylverfahrensgesetzes normierte Verteilungsverfahren berücksichtigt mit den zurzeit noch gültigen Aufnahmequoten nicht mehr den damit angestrebten angemessenen Lastenausgleich unter den Ländern. Um der inzwischen schon aufgrund der demographischen Entwicklung in den Ländern sich ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen gerecht zu werden, ist eine nicht zuletzt an die aktuelle Bevölkerungssituation in den Ländern angepasste neue Quotenregelung herbeizuführen - vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2000 – Drs. 706/00 (Beschluss).-

Neben der Bevölkerungszahl stellt auch die Wirtschaftskraft eines jeden Landes ein weiteres unerlässliches Kriterium dar. Diesen Umstand gewährleistet der sog. Königsteiner Schlüssel.

Er dient als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und berücksichtigt die Steuereinnahmen und die Einwohnerzahl der Länder.

Absatz 1 Satz 2 enthält durch Festlegung und Aktualisierung des Verteilungsschlüssels entsprechend dem "Königsteiner Schlüssel" eine dynamische Verweisung zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Anpassung der Aufnahmequoten an die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in den Ländern.

Absatz 2 verpflichtet das Bundesministerium des Innern zur Neufestsetzung der Quoten alle zwei Jahre, erstmals am 1. Januar 2004. Durch diese Konkretisierung wird sichergestellt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung – und damit der Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen – für die Anwender deutlich ist.

- VERTEILUNG UNERLAUBT EINGEREISTER AUSLÄNDER -

11. Zu Artikel 1 (§§ 15a - neu -, 50 Abs. 7 und 71 Abs. 4 AufenthG) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

"§ 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Länder können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Andernfalls ist aus den drei Ländern, die ihre Aufnahmequote im geringsten Maß erfüllt haben, die der Behörde, die die Verteilungsentscheidung veranlasst hat, nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 3 bis 5 Asylverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; § 12 und § 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird. Gegen eine nach Satz 1 oder aufgrund des Satzes 3 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet."

...

Begründung:

Der Bundesrat hat am 21.12.2000 beschlossen, den Gesetzentwurf zu § 56 a AuslG beim Bundestag einzubringen - BR-Drs. 706/00 (Beschluss) -. In ihrer Stellungnahme vom 30.01.2001 zum Gesetzentwurf zur Einfügung eines § 56 a in das AuslG (BT-Drs. 14/5266) unterstützte die Bundesregierung prinzipiell das Anliegen, sah aber noch Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung.

Vor dem Hintergrund der Erarbeitung des nunmehr von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, das u.a. vorsieht, das Ausländergesetz durch das AufenthG zu ersetzen, wurden die Bestrebungen zur Schaffung eines § 56 a AuslG nicht weiterverfolgt.

Die Notwendigkeit einer Regelung der Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, besteht nach wie vor, wie sich teilweise bereits aus der Begründung zum Gesetzestext ergibt.

Die einvernehmliche Haltung der Länder zur Herstellung einer gerechten Lastenverteilung durch eine quotengerechte Verteilung kam bereits in einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999 zur gerechten Lastenverteilung hinsichtlich der Flüchtlinge aus dem Kosovo innerhalb Deutschlands und der EU zum Ausdruck. Dort haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder darauf geeinigt, dass die nach dem 11. Juni 1999 illegal einreisenden Kosovo-Albaner nach dem für Asylbewerber geltenden Schlüssel verteilt werden.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, wurde in einigen Gerichtsentscheidungen in Eilverfahren gegen eine Verteilung auf der Grundlage des o.g. IMK-Beschlusses betont (vgl. z.B. Beschlüsse des BayVGH InfAuslR 00, 223, des VG Münster vom 23. Dezember 1999 – 8

L 1309/99 und des VG Berlin vom 6. September 1999 – VG 19 F 44.99). Nicht zuletzt diese Rechtsprechung belegt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer.

Die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs ergibt sich aus dem bundesweit erheblichen Finanzvolumen. Ein Verzicht auf eine Verteilungsregelung kann zu deutlich spürbaren Lastenverschiebungen zwischen den Ländern führen. Eine gesetzliche Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer erscheint daher unerlässlich.

In den Vorschlag wurden zwischenzeitlich in die Diskussion eingebrachte Anregungen zu einer Änderung des vom Bundesrat am 21.12.2000 beschlossenen Gesetzentwurfs aufgenommen. Darüber hinaus wurden Änderungen im Hinblick auf das im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes anstelle des Ausländergesetzes getretene AufenthG sowie die im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes enthaltenen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes vorgenommen.

Berliner Morgenpost 14.02.02

DOPPELT SO VIELE ASYLBEWERBER NACH BERLIN

Bund und Länder wollen Verteilerschlüssel reformieren - Mehrkosten von 16 Millionen Euro pro Jahr

Von Joachim Fahrur

Das Land Berlin wird künftig erheblich mehr Asylbewerber aufnehmen müssen als bisher. Wurden bisher 2,2 Prozent der bundesweit registrierten Flüchtlinge der Hauptstadt zugewiesen, könnte sich dieser Anteil nach einer vom Bund und der Mehrheit der Länder angestrebten Reform des Verteilerschlüssels demnächst auf bis zu fünf Prozent mehr als verdoppeln.

Statt wie zuletzt um knapp 2000, müsste sich das Land dann jedes Jahr um mehr als 4500 Neuankömmlinge kümmern, die in Deutschland als politisch Verfolgte anerkannt werden wollen. Wie das finanzklamme Land die Mehrkosten von bis zu 16 Millionen Euro (31,3 Mio. Mark) aufbringen will, ist noch völlig unklar. «Das ist ein Riesenbrocken für uns», sagt Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner (PDS). Sie setzt darauf, dass der Finanzsenator diese und andere gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben beim Sparpoker um den Doppelhaushalt 2002/2003 berücksichtigt.

Technisch sei ihre Behörde in der Lage, die zusätzlichen Menschen unterzubringen, sagte die Senatorin. In der Vergangenheit habe es in Berlin schon sehr viel höhere Zahlen von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen gegeben. Lebten Mitte der 90er-Jahre noch 32 000 Asylbewerber in der Stadt, sind es heute weniger als 24 000.

Auch beim Berliner Flüchtlingsrat, einer Lobby-Organisation für Asylsuchende, hält man die Kapazitäten der Erstaufnahmestelle in Spandau für ausreichend. Im Januar 2002 kamen 170 neue Asylbewerber nach Berlin. Läge der Schlüssel schon bei fünf Prozent, wären es 388 gewesen. Auch Wohnheimplätze gebe es jedoch genügend, zumal die rot-rote Koalition die Politik verfolge, möglichst viele Flüchtlinge nach den ersten drei Monaten in Wohnungen unterzubringen.

Aber das Problem bleiben die Kosten der Neuverteilung. Noch versucht Berlin, auf Bundesebene eine Verbesserung herauszuholen. Als Kompromiss stehe die Zahl 3,8

Prozent für Berlin im Raum, sagte Knake-Werner gestern. Gegen die Neufassung der Aufnahmequoten an sich könne Berlin schlecht argumentieren, sagte Sozial-Staatssekretärin Petra Leuschner (PDS).

Berlin sei bei der Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes 1992 weit unterhalb seines Anteils am Königssteiner Schlüssel (siehe Text rechts) herangezogen worden. Im vergangenen Jahr hatten darum die neuen Länder, angeführt von Sachsen-Anhalt, eine Bundesratsinitiative gestartet, um die wirtschaftlichen und demografischen Kräfteverhältnisse zwischen den Bundesländern auch in der Aufnahme von Flüchtlingen nachzuvollziehen. Neben Berlin müssen Bayern und Schleswig-Holstein für mehr Menschen aufkommen. Vor allem die Ost-Länder profitieren von der neuen Verteilung: So muss Brandenburg statt 3,5 nur noch 3,1 Prozent der Asylbewerber aufnehmen.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag. Gemeinsam mit dem Zuwanderungsgesetz soll auch die neue Verteilung beschlossen werden. Weil sich Rot-Grün und die Opposition im Bund aber noch nicht über die Zuwanderung geeinigt haben, steht auch ein Termin für das neue Gesetz über Asylbewerber noch nicht fest.

Berlin hofft auf eine Übergangsregelung oder ein Entgegenkommen. Sozialsenatorin Knake-Werner hat ihre eigene Vermutung über die Hintergründe. Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) wolle mit der Entlastung bei den Asylbewerbern Brandenburgs große Koalition zur Zustimmung zum Zuwanderungsgesetz bewegen.

© Berliner Morgenpost 2002

Berliner Morgenpost 15.02.02

Asylbewerber: Körting lehnt höhere Quote ab

Innensenator Ehrhart Körting (SPD) lehnt eine Erhöhung der Asylbewerberquote für die Hauptstadt (wir berichteten) ab. Bei dem Vorschlag Sachsen-Anhalts und Mecklenburg-Vorpommerns im Bundesrat bleibe unberücksichtigt, dass Berlin bereits im Zuge der Balkankrise überproportional 30 000 Bürgerkriegsflüchtlinge aufgenommen habe, sagte Körting gestern. Das habe zugleich eine Entlastung für die anderen Bundesländer bewirkt. Auch würden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nicht auf die Länder verteilt. Eine Bundesratsinitiative zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage habe trotz Unterstützung Berlins keine Mehrheit gefunden. ddp

ANMERKUNG ZU INNENSENATOR KÖRTINGS FORDERUNG EINER VERTEILUNG UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER FLÜCHTLINGE (vgl. Berliner Morgenpost 15.02.02)

Es ist zutreffend, dass minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nicht auf die Länder verteilt werden. Allerdings werden diese, wenn sie Asyl beantragen, auf die Aufnahmequote Berlins nach dem AsylVfG angerechnet. Dennoch muss Berlin für diesen Personenkreis die Kosten in der Regel nicht tragen, da die Kosten gemäß § 89 d Abs. 2 SGB VIII bereits heute bundesweit umgelegt und ausgeglichen werden - ein vorbildliches System!

Vgl. zur Anrechnung auf die Quote nach AsylVfG und zur Umlage der Kosten ausführlich das Urteil des BVerwG 5 C 24.98 v. 24.6.1999, NVwZ 2000, 325; Volltext unter <http://www.lwl.org/lja/4050/asyl89d.pdf> und www.lwl.org/lja/4050/asyl89d.rtf.

Somit müsste Berlin im Ergebnis sogar noch draufzahlen, wenn die von Innensenator Körting geforderte Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge käme: Für jeden von Berlin wegverteilten Minderjährigen - für den Berlin gemäß § 89 d Abs. 2 SGB VIII die Kosten gar nicht tragen müsste - müsste Berlin zusätzlich einen Asylbewerber aufnehmen UND dessen Lebensunterhalt finanzieren!

Abgesehen davon, dass die sozialen Härten der Verteilung und Residenzpflicht minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in besonderem Maße treffen, scheint Körting nach der Devise zu handeln Hauptsache Abschreckung - Geld spielt keine Rolle.
